

## Was geht im Freizeit- und Amateursport nach der aktuellen Fassung der Nds. Corona-Verordnung vom 08.05.2021?

### 1. Drinnen:

Erlaubt sind Zusammenkünfte zum Trainieren von einem Haushalt + 2 Personen aus einem anderen Haushalt, Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgerechnet.

(bei Inzidenz unter 35 und Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes ggf. 10 Personen aus 3 Haushalten, Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgerechnet).

Wegen des relativ großen Aufwands für relativ wenig Mitglieder haben wir unsere Halle dafür nicht freigegeben. Die öffentlichen Hallen stehen dafür auch nicht zur Verfügung.

### 2. Draußen ist der Sport erlaubt für

- a. **Kinder und Jugendliche** bis einschließlich 18 Jahren bis zu 30 Personen in festen Gruppen + betreuende Personen (zahlenmäßig nicht beschränkt), auch Kontaktsport! Geimpfte und genesene Personen werden bei den 30 Personen nicht mitgerechnet (§16 Abs.2Satz 2 der Corona-VO).

Trainer/innen, Übungsleiter/innen und betreuenden Personen benötigen zu jeder Übungseinheit einen Test mit Nachweis nicht älter als 24 Stunden oder einen Impfnachweis oder Nachweis erfolgter Genesung nach Corona-Infektion. Ein Selbsttest ist nur dann ausreichend, wenn er vor Ort unter Aufsicht (z. B. des Abteilungsleiters) unmittelbar vor dem Training durchgeführt wird § 16 Abs.3 Satz 2 mit Verweis auf § 5a der Corona-VO). Der Selbsttest wird nicht vom Verein zur Verfügung gestellt. Der Vorstand empfiehlt insoweit, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich zweimal wöchentlich in den Uelzener Testzentren kostenfrei testen zu lassen und den Zeitpunkt passend zum Training zu wählen.

Trainer/innen und Übungsleiter/innen, die unter 18 Jahren sind, sind nicht von der Testpflicht ausgenommen (§16 Abs.3 Satz 2 der Corona-VO).

- b. Für **Erwachsene** und mit Kinder und Jugendlichen gemischte, auch wechselnde Gruppen gilt:  
Ausschließlich kontaktfreier Sport bei einer maximalen Teilnehmerzahl von 30 Personen.  
Abstand zwischen den teilnehmenden Personen mindestens 2 Meter oder es sind 10 qm für jede Person an vorhanden (§ 16 Absatz 2 Satz 3 der Corona-VO)  
**Sämtliche Erwachsenen benötigen eine aktuelle Testung mit Nachweis (oder Impfnachweis oder Genesungsnachweis) vor jeder Übungseinheit!**  
Natürlich gilt dies auch die Trainer/innen und Übungsleiter/innen. Die oben genannten Einzelheiten gelten hier genauso:  
Der Test mit Nachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Ein Selbsttest ist nur dann ausreichend, wenn er vor Ort unter Aufsicht (z. B. des Übungsleiters) unmittelbar vor dem Training durchgeführt wird (§ 16 Abs.3 Satz 2 mit Verweis auf § 5a der Corona-VO).

. Der Selbsttest wird nicht vom Verein zur Verfügung gestellt. Der Vorstand empfiehlt insoweit, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich zweimal wöchentlich in den Uelzener Testzentren kostenfrei testen zu lassen und den Zeitpunkt passend zum Training zu wählen.

Trainer/innen und Übungsleiter/innen, die unter 18 Jahren sind, sind nicht von der Testpflicht ausgenommen (§16 Abs.3 Satz 2 der Corona-VO).

Für sämtliche Sporteinheiten auf dem Sportgelände am Fischerhof ist das Hygiene-Konzept des TVU einzuhalten, das Ihr schon aus dem vergangenen Jahr kennt. Neu ist das Erfordernis, auf der Teilnehmerliste zusätzlich zu erfassen, dass ein Coronatest mit Nachweis/ Impfnachweis/Genesungsnachweis vorgelegt wurde oder ein Selbsttest unter Aufsicht des Übungsleiters durchgeführt wurde und negativ war. Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist nicht erlaubt. Die Regeln sind im Anhang nochmals zusammengefasst und werden auch am Fischerhof wieder ausgehängt.